

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Stadt Ottweiler

Antrag auf Ausgliederung aus dem
Landschaftsschutzgebiet L 4.03.04
„Ottweiler, Steinbach, Ostertal“

Bebauungsplan
„Solarpark Aufm Käs“

Erläuterungstext



**Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet L 4.03.04
„Ottweiler, Steinbach, Ostertal“
Für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Aufm Käs“**

Bearbeitet im Auftrag der

Enerparc Solar Invest 201 GmbH
Kirchenpauerstraße 26
20457 Hamburg



Bearbeitet in Zusammenarbeit mit der

Stadt Ottweiler
Goethestraße 13a
66564 Ottweiler

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar



Tel.: 06841 / 95932-70
Fax: 06841 / 95932 - 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut
B.Sc. Alice Schumacher

Stand: 05.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

<u>1</u>	<u>ALLGEMEINE ANGABEN ZUM ANTRAG</u>	<u>1</u>
1.1	Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet	1
1.2	Antragssteller	1
1.3	Antragsgegenstand und Kurzcharakteristik	1
1.4	Ziel und Zweck der Planung	2
1.4.1	Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	2
1.5	Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	3
<u>2</u>	<u>ALTERNATIVENPRÜFUNG</u>	<u>4</u>
2.1	Flächenkulisse PV auf Agrarflächen	4
2.1.1	Alternative Flächen	6
2.2	Weitere Alternativflächen	12
<u>3</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>12</u>
3.1	Vorgaben der Raumordnung	12
3.1.1	LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	13
3.1.2	LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	13
3.2	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	13
3.3	Landschaftsschutzgebiet	14
3.4	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	14
<u>4</u>	<u>VORHABENBESCHREIBUNG LAUT BEBAUUNGSPLAN</u>	<u>15</u>
4.1	Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	15
4.2	Mass der baulichen Nutzung	15
4.2.1	Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)	15
4.2.2	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	16
4.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	16
4.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)	16
4.5	Grünfestsetzungen	17
4.5.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	17
<u>5</u>	<u>BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES</u>	<u>17</u>
5.1	Naturraum und Relief	17
5.2	Geologie und Böden	18
5.3	Klima und Lufthygiene	18
5.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	18
5.5	Kurzbeschreibung Arten und Biotope	19

5.6	Landschaftsbild und Erholungsnutzung	20
5.7	Land- und Forstwirtschaft	20
<u>6</u>	<u>BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	<u>20</u>
<u>7</u>	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>21</u>

1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM ANTRAG

1.1 ANTRAG AUF AUSGLIEDERUNG AUS DEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Die Stadt Ottweiler beantragt mit diesen Unterlagen die Ausgliederung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Aufm Käs“ gelegenen Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet L 4.03.04 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“, welches sich über Teile der Stadt Ottweiler erstreckt.

1.2 ANTRAGSSTELLER

Antragssteller ist Enerparc Solar Invest 201 GmbH, Kirchenpauerstraße 26, 20457 Hamburg.

1.3 ANTRAGSGEGENSTAND UND KURZCHARAKTERISTIK

Die Enerparc Solar Invest plant in Ottweiler – Lautenbach ca. 1 km östlich der Ortschaft Lautenbach auf einer Fläche von rund 10 ha die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Nach erster Planung ließe sich auf der geplanten Fläche ein Solarkraftwerk mit einer Leistung von etwa 9 - 10 Megawatt errichten. Die daraus resultierende Stromproduktion könnte rechnerisch ca. 3.000 Durchschnittshaushalte versorgen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich hierbei jedoch über das Landschaftsschutzgebiet L 4.03.04 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“. Aufgrund dessen ist nach Auffassung der Obersten Naturschutzbehörde vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes die Durchführung eines Ausgliederungsverfahrens aus dem LSG erforderlich. Hier muss beachtet werden, dass das Landschaftsprogramm des Saarlandes (LAPRO 2009) innerhalb der Karte „Schutzgebietskategorien“ eine Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen hat. Hierbei befindet sich das Plangebiet nicht mehr innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Somit entspricht eine Ausgliederung bereits den im Landschaftsprogramm des Saarlandes manifestierten Zielvorstellungen.

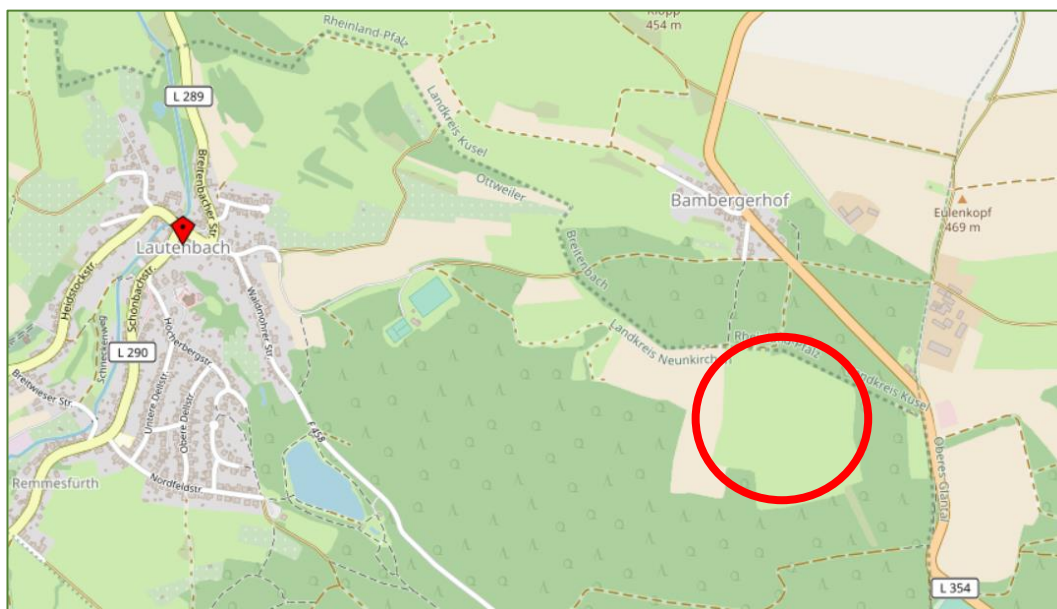


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Der Ausgliederungsbereich erstreckt sich über Bereiche mit den Flurbezeichnungen: „Aufm Käs“ und „Aufm Käs, die Dreispitz“.

Er umfasst hier folgende Parzellen der Gemarkung Lautenbach:

- Ganz: Flur 8, Parzellen 17/1, 50/1, 56/1 und 115/1,
- Teilweise: Flur 8, Parzellen 25 (Weg) und 87/1.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der unten folgenden Abbildung zu entnehmen.

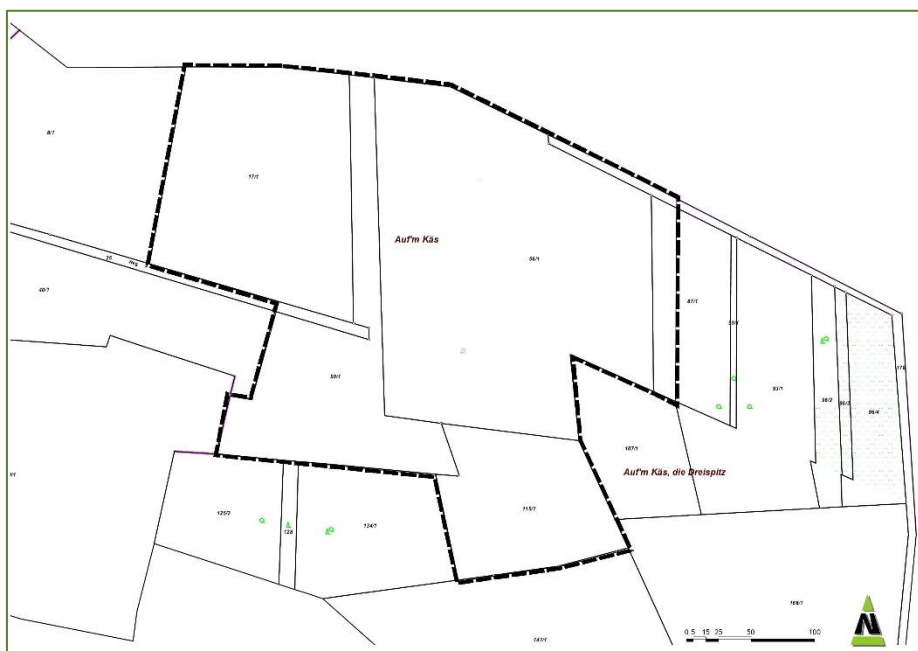


Abbildung 2: Geltungsbereich Bauungsplan = Ausgliederungsbereich

1.4 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.4.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich aktuell im sogenannten „Osterpaket“ der Bundesregierung, einem umfangreichen Gesetzespaket zur Beschleunigung der Energiewende.

In diesem Gesetzespaket wird unter anderem verankert, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit

dient. Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach sollte im Saarland bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Nachdem dieses Ziel auch Ende 2020 tatsächlich erreicht wurde, wurde im Energiefahrplan 2030, der am 07.09.2021 vom Ministerrat beschlossen wurde, das Ziel der Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mindestens 40 Prozent bis 2030 ausgegeben.

Angestrebt hierzu wird im Saarland bis 2025 ein Zubau von 70 - 100 MW Leistung auf PV-Freiflächen pro Jahr und bis 2030 in der Summe ein Zubau von 750 MW Leistung für PV-Freiflächen.

Die Stadt Ottweiler unterstützt daher das Vorhaben der Enerparc Solar Invest 201 GmbH zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

1.5 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Der betroffene Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitläufige Grünland- und Ackerflächen östlich von Lautenbach, Ottweiler, welche von Waldflächen umgeben sind. Auf diesen Flächen wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Zuge des Bebauungsplanes „Solarpark Aufm Käs“ geplant. Da diese Nutzung dem geltenden Flächennutzungsplan widerspricht, wird dieser parallel ebenfalls geändert.

Das Plangebiet wird derzeit durch große Grünland- und Ackerflächen geprägt. Auf diesen, sowie auch auf den Flächen in westlicher Richtung außerhalb des Plangebietes besteht landwirtschaftliche Nutzung in Form von Mahd. Zur Zeit der Begehung der Flächen (September 2022) war sichtbar, dass eine Vornutzung der südlichen Fläche als Maisacker bestand. Das Plangebiet wird darüber hinaus von weitläufigen Waldflächen umrahmt, welche forstwirtschaftlicher Nutzung unterliegen.

In der Umgebung des Planungsgebietes findet man darüber hinaus die Rheinland-pfälzische Ortschaft Bambergerhof in nördlicher Richtung sowie die Landesstraße L354 im Westen. Eine Jugendfreizeitstätte befindet sich ebenfalls nördlich des Plangebietes.



Abbildung 3: Blick auf die Wiese (links) und den Acker (rechts) im Plangebiet (Foto: ARGUS CONCEPT)

2 ALTERNATIVENPRÜFUNG

2.1 FLÄCHENKULISSE PV AUF AGRARFLÄCHEN

Die saarländische Flächenkulisse für PV gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen beträgt ca. 7.470 ha (8.300-830 ha) und entspricht somit ca. 2,9 % der Landesfläche (2.571,52 km²). Oft sind viele der benachteiligten Flächen (blauen Bereiche) nicht oder nicht zu darstellbaren Kosten für Freiland PVA erschließbar oder es gibt Landkreise oder Gemeinden mit prozentual starker Bewaldung oder Bebauung zu Wohn-, Gewerbe- und Industriezwecken, weshalb diese Gemeinden und Städte bzw. Landkreise auf Versorgung durch Nachbargemeinden oder -landkreise angewiesen sind. Aus diesen Gründen wird regelmäßig um alternative Flächen zur PV-Beplanung im Saarland (und andernorts) ersucht.

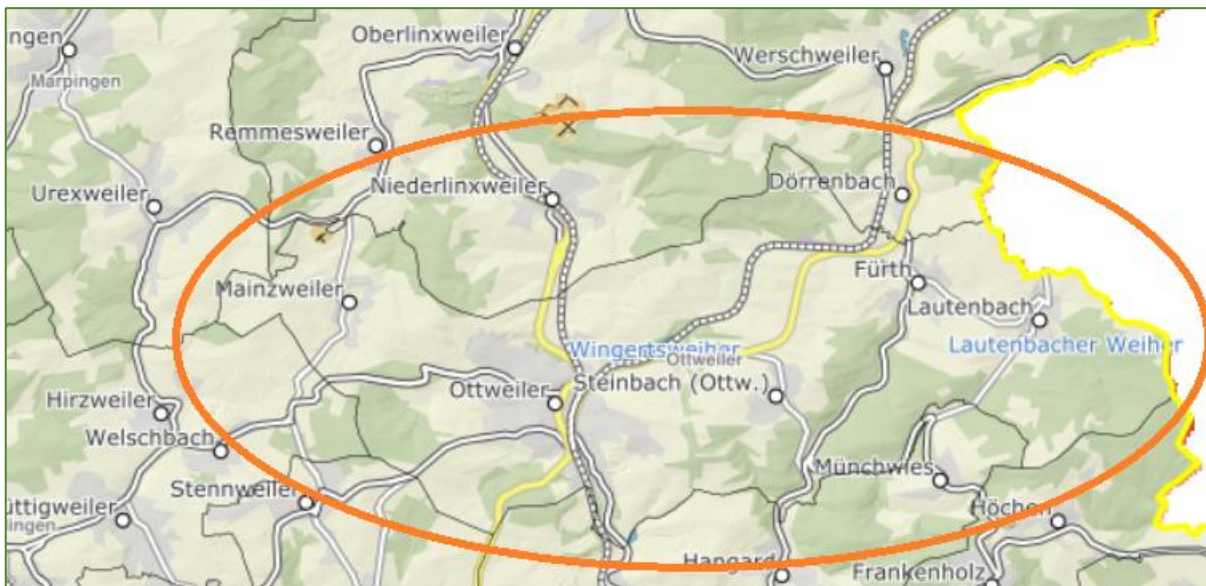
Genehmigungsverfahrenskosten zur Schaffung von Planreife mit Baurecht beginnen sich erst bei Anlagengrößen ab 5 ha zu lohnen, insbesondere durch den zeitlichen Aufwand der an der Planung beteiligten Personen. Kleinere Flächen können bei Gewinnerzielungsabsicht dann eine Ausnahme von der Regel sein, wenn der Rückhalt in der Gemeinde und bei den betroffenen Grundstückseigentümern stark ausgeprägt ist, Schutzgüter kaum betroffen sind, keine externen Ausgleichs- und Ersatzflächen beschafft, gepflegt und unterhalten werden müssen, die zu realisierende Leitungstrassen an das Verteilnetz kurz genug ist und pro ha eines zusammenhängenden Vorhabengebietes maximal 1 Grundstückseigentümer um Zustimmung ersucht werden muss. Letzter Umstand ist im Saarland zumindest in den Gebieten für PV auf Agrarflächen sehr selten der Fall.

Weitere Faktoren, die die Entwicklung von Freiland-PVA im Saarland einschränken, sind:

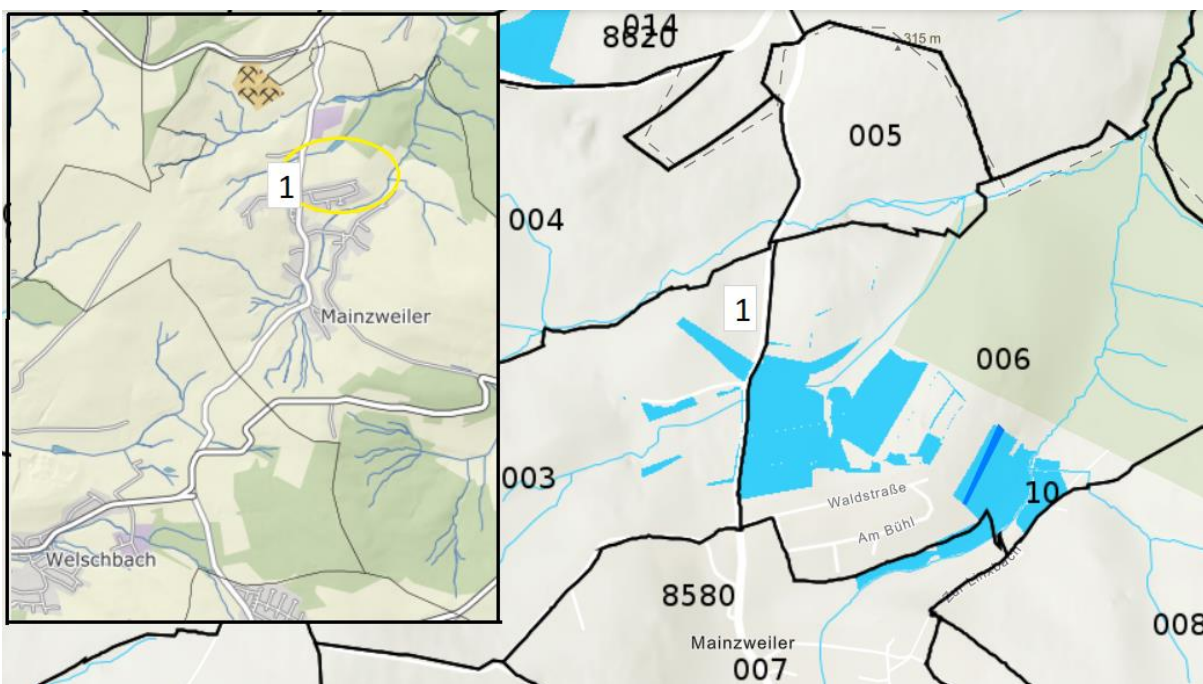
- **Zersplitterte Eigentümerstruktur und sehr kleine Flurstücke.** Auch zusammenhängende Erkundungsgebiete für PVA-Planstandorte > 5 ha scheitern oft an der fehlenden privatrechtlichen Einigung mit einem oder mehreren Eigentümern, deren Flurstücke nicht in Randlagen des Erkundungsgebietes liegen und das Erkundungsgebiet zerschneiden, sei es, weil der Eigentümer nicht ermittelbar ist (herrenlose Flurstücke), der Eigentümer sein Grundstück anders nutzen möchte (oft sind diese Flurstücke von Biobauern bewirtschaftet) oder weil es keine wirtschaftliche Einigung gibt. Hinzukommt, dass ein Standard-Modultisch knapp 28 m lang ist, was die Breite vieler saarländischer Flurstücke übersteigt. Saarländische Bereiche, die durch „Handtuchflurstücke“ geprägt sind, können nur dann genutzt werden, wenn auch die Nachbarn der Nutzung privatrechtlich zustimmen.

- **Verschattung** durch Bäume oder höher gewachsene Gehölze, Hügel oder auch Bauwerke östlich, südlich und westlich der Planstandorte.
- **Flächiger Bewuchs mit Bäumen / Gehölz**, dessen Entfernung regulär zu Ersatzpflanzungsforderungen führt. Die Kosten einschl. Flächenbeschaffung hierfür stehen selten im Verhältnis zum erwarteten Ertrag der PVA auf diesen Teilflächen, weshalb Gehölzentfernungen nur vereinzelt beantragt werden.
- **Nicht vorhandene Zuwegungen zu den Flurstücken**. Es müssen mindestens (ausbaubare) Feld(wirtschafts)- oder Waldwege vorhanden sein, um die Anlagenstandorte während der Bauphase mit schwerem und während der Betriebsphase mit leichtem Gefährt erreichen zu können. Wir vermuten, dass viele „benachteiligte Gebiete“ im Geo-Viewer PV auf Agrarflächen genau vor diesem Hintergrund als benachteiligt markiert worden sind. In vielen Fällen gibt es keine wirtschaftlich darstellbare Lösung zur Erschließung.
- **Hänge**. Hänge ab $> 5^\circ$ verursachen deutliche Aufpreise bei den Modultischgestellen, was den Grünstrom verteuert. Eine Beplanung von Ost- und Westhänge bis 10 Grad Neigung ist nur in seltenen Fällen wirtschaftlich, bei Nordhängen sind Neigungen ab $> 5^\circ$ oft auf Grund der entstehenden Eigenverschattung nicht geeignet. Südhänge sind bis 15° bebaubar, über 15° sind diese nicht mehr zugänglich.
- **Nähe zu Wohnbebauungen**: Häufig wird von Bürgern einer Stadt / Gemeinde / eines Ortes die Errichtung von PV-Anlagen in der Nähe zum eigenen Wohnhaus / Garten nicht gewünscht. Aufgrund dessen werden oft einzuhaltende Mindestabstände in Abhängigkeit der Einsehbarkeit der Freiland-PVA von den Städten und Gemeinden beschlossen.

2.1.1 Alternative Flächen



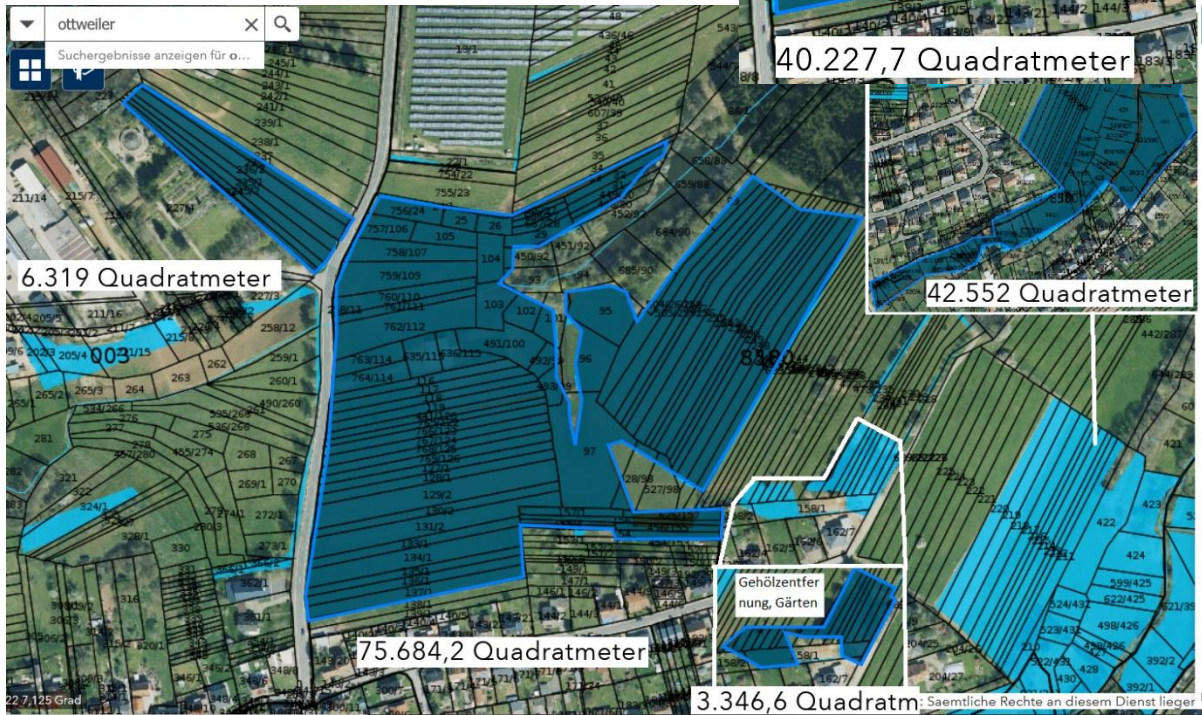
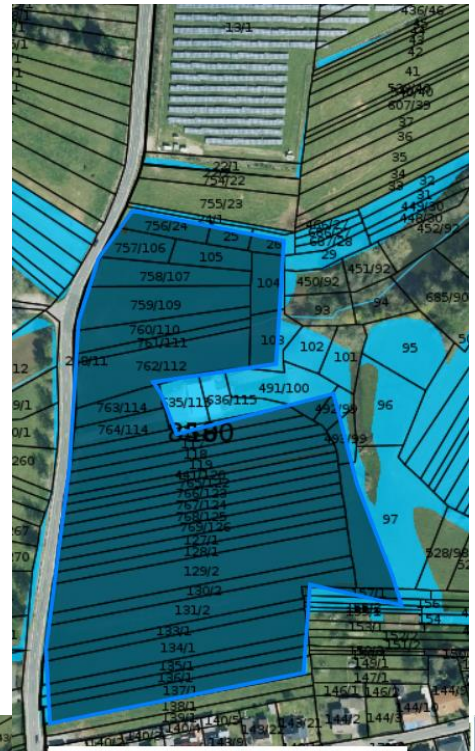
1) Mainzweiler



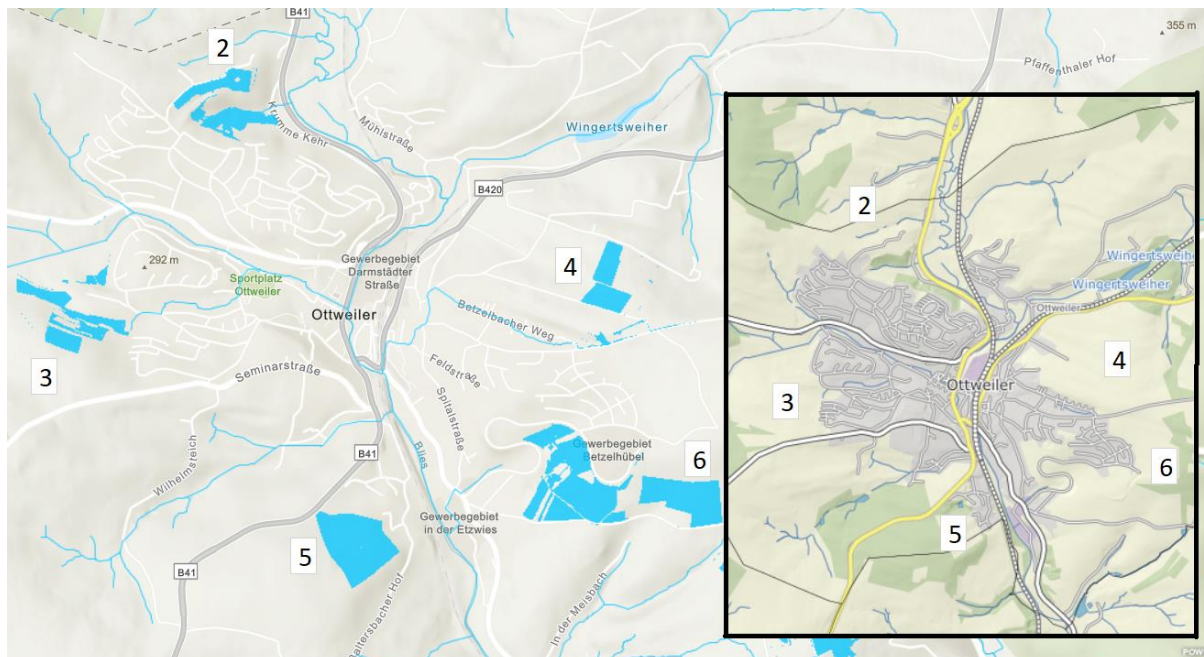
Fläche 1 (Mainzweiler): Nur der Teilbereich nördlich der Waldstraße ist groß genug, um eine Beplanung in Erwägung zu ziehen. Im östlichen Bereich ist die Hangneigung nicht mehr für den Anlagenbau geeignet und zugänglich. 635/115 und 636/115 hat ein Bauwerk. Die Fläche reduziert sich somit auf ca. 4 ha.

37 Flurstücke entspricht somit einer durchschnittlichen Schlaggröße von 1.176 m². Eine Einigung mit allen Eigentümern wird nicht ausschließen, zumal vereinzelt von Eigentümern mehrerer Flurstücke ausgegangen werden darf. Dass diese aber je im Schnitt mindestens 1 ha im Eigentum halten, ist für das Saarland nicht anzunehmen. Dass eine Einigung mit allen Eigentümern in einem überschaubaren Zeitraum herbeigeführt wird, ist sehr unwahrscheinlich. Dies ist auch bei der Bestands-PVA auf Fst. 13/1 erkennbar. Wie man beispielhaft sehen kann, ist diese auf dieses Flurstück konzentriert, Anrainerflurstücke konnten daraufhin ebenfalls erworben werden. Möglicherweise liegen die schmalen Anrainerflurstücke (tw.) im Eigentum des Eigentümers von 13/1.

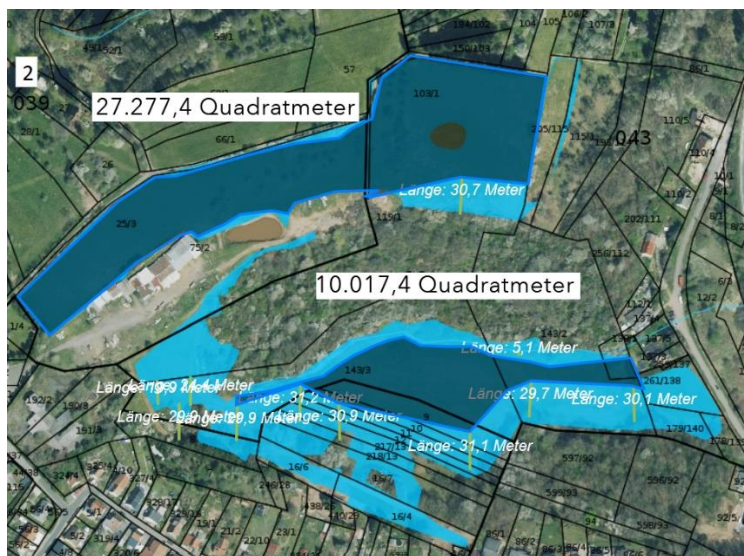
Fazit: Diese Alternative ist ungeeignet.



2) Ottweiler



Die Fläche des Standortes Nr. 2 in Ottweiler liegt südlich im Vogelstal. Es gibt einen 1 ha

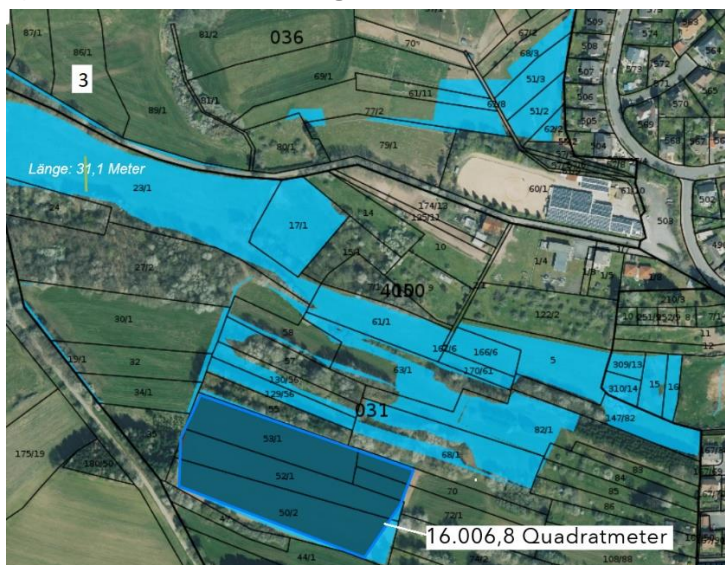


großen Bereich, der nicht per se durch Bewuchs oder den anliegenden Hügel dauerverschattet wird. Allerdings ist das Gelände so hügelig, dass ein Bau nur zu sehr hohen Kosten realisierbar ist. Für 1 ha lohnt sich das Verfahren nicht. Der nördliche Teil bei „Auf dem Kopf“ hat eine Größe von nur 2,7 ha. Ausgesparte hellblaue Flächen werden durch angrenzenden Bewuchs

verschattet. Innerhalb des Gebietes kam es zu Aussparungen, die eine EEG-Förderfähigkeit ausschließen. Der mittlere Bereich ist mit vielen Bäumen bewachsen, deren Fällung möglicherweise Kompensationsbedarf erforderlich macht. Trotz der kleinen Größe unter 5 ha wird eine Beplanung nicht vollständig ausgeschlossen. Ob einer Bauleitplanung, einer privatrechtlichen Nutzung und einer kompensationsfreien Fällung der Bäume zugestimmt wird, müsste erfragt werden. Wir schätzen insgesamt das Potenzial dieser Fläche als gering ein und gehen davon aus, dass die Entwicklung, der Bau und Betrieb in absehbarer Zeit nicht wirtschaftlich sind.

Fazit: Diese Alternative hat ein geringes Potenzial zur wirtschaftlichen Erschließung.

3) Fläche Nr. 3 bei „Zur Vogelsheck“ ist eine sehr zerschnittene Fläche. Verschattungen

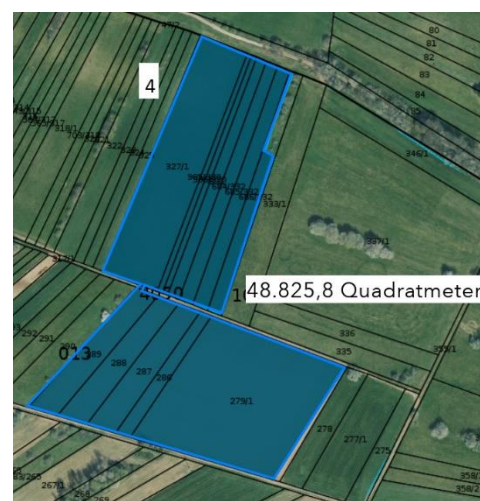


gehen von jeweils südlich stehenden Gehölzen aus. Sie besteht aus sehr kleinen Einzelflächen, die separat zu umzäunen wären. Das im Nordwesten gelegene ca. 1 ha große Flurstück 23/1 ist im Süden mit hohen Gehölzen bewachsen, die die Anlage verschatten würden, was den nutzbaren Bereich erheblich reduziert. Viele Gehölze der Fläche 3 sind als benachteiligt markiert, führen aber evtl.

trotzdem zu Kompensationsbedarf. Die geeignetste Teilfläche im Süden ist nur 1,6 ha groß, weshalb ein Bauleitplanverfahren u. Ausbau von (Netz-)infrastruktur und Baustelleinrichtung auf lange Zeit nicht wirtschaftlich ist.

Fazit: Diese Alternative ist ungeeignet.

4) Fläche Nr. 4 in Ottweiler hinter dem Friedhof wird trotz Größe < 5 ha nicht von vornherein ausgeschlossen. Ob einer Bauleitplanung und einer privatrechtlichen Nutzung durch alle Flurstückseigentümer zugestimmt wird, müsste ausprobiert werden. Nur wenn die Konflikte bei nahe 0 liegen, könnte sich die Entwicklung, Bau und Betrieb lohnen.



Fazit: Diese Alternative ist potenziell geeignet, die wirtschaftliche Realisierbarkeit ist jedoch fraglich.

5) Fläche 5 „Sauermilch“

südlich der Kohlwaldstraße (B 41) in Ottweiler hat über weite Teilbereiche einen zu stark ausgeprägten Nordhang. Außerdem ist die Fläche mit Bäumen bewachsen, deren Fällung notwendig würde. Mit teuren Kompensationsmaßnahmen ist zu rechnen. Vermutlich ist eine Erschließung nur über die Bundesstraße B41 realisierbar; aus Kostengründen

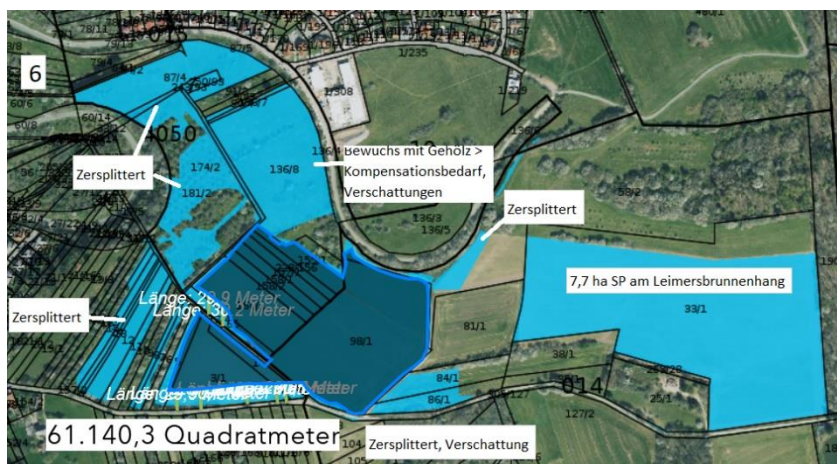


vermeiden PV-Projekierer regelmäßig Anbindungen an Bundesstraßen. Die Genehmigungs- und Erschließungskosten sind derzeit i.d.R. erst für Anlagengrößen ab 25 ha darstellbar.

Fazit: Diese Alternative ist ungeeignet.

6) Fläche Nr. 6 „Bei den Kirschbäumen“ in Ottweiler. Ca. 7,7 ha der Flächenkulisse sind bereits durch den B-Plan Solarpark Am Leimersbrunnhang entwickelt worden.

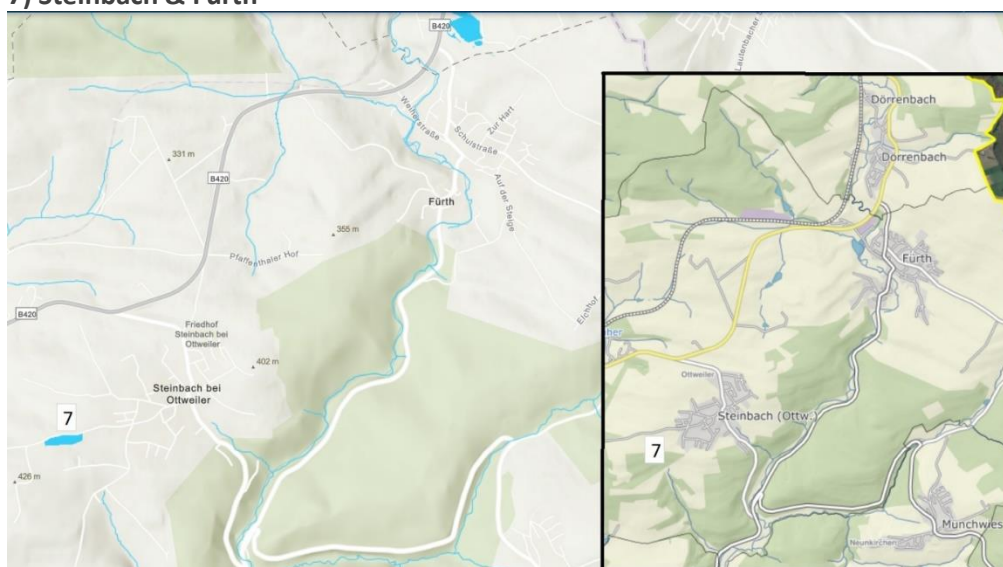
6,1 ha sind vorbehaltlich einer Zustimmung zur privatrechtlichen Nutzung aller Grundstückseigentümer und des politischen Willens der Stadt Ottweiler im Bereich der vorhandenen Bestandsanlage voraussichtlich verlustfrei entwickelbar, solange die Konflikte (Schutzgüter, Mehrheitsmeinung der Anwohner) im Rahmen liegen und lösbar sind. Abstände zu Gehölzbewuchs wegen Verschattungen der Module wurden eingehalten, was die Anlage verkleinert. Die westlichen „benachteiligten“ Agrarflächen in Fläche 6 sind zu zersplittert (Handtuchflurstücke), um sie mit Modultischen zu überplanen. Im Nordwesten liegt ein „benachteiligtes“ Flurstück 136/8, welches größtenteils mit Obstbäumen bzw. Gehölzen bewachsen ist. Sollten diese kompensationsfrei entfernt werden dürfen, verteuert dies zwar noch immer die kleine PV-Anlage, dies könnte aber durch die Vergrößerung der Gesamtfläche für die PVA in Kauf genommen werden.



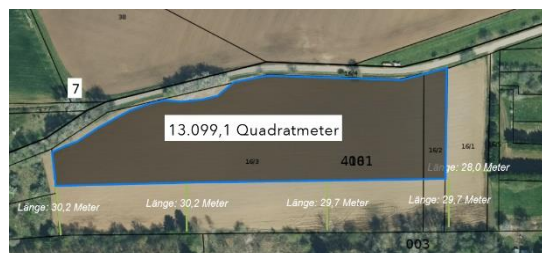
ten liegt ein „benachteiligtes“ Flurstück 136/8, welches größtenteils mit Obstbäumen bzw. Gehölzen bewachsen ist. Sollten diese kompensationsfrei entfernt werden dürfen, verteuert dies zwar noch im-

Fazit: Diese Alternative bietet aufgrund der vorhandenen Gehölze ein geringes Potenzial.

7) Steinbach & Fürth

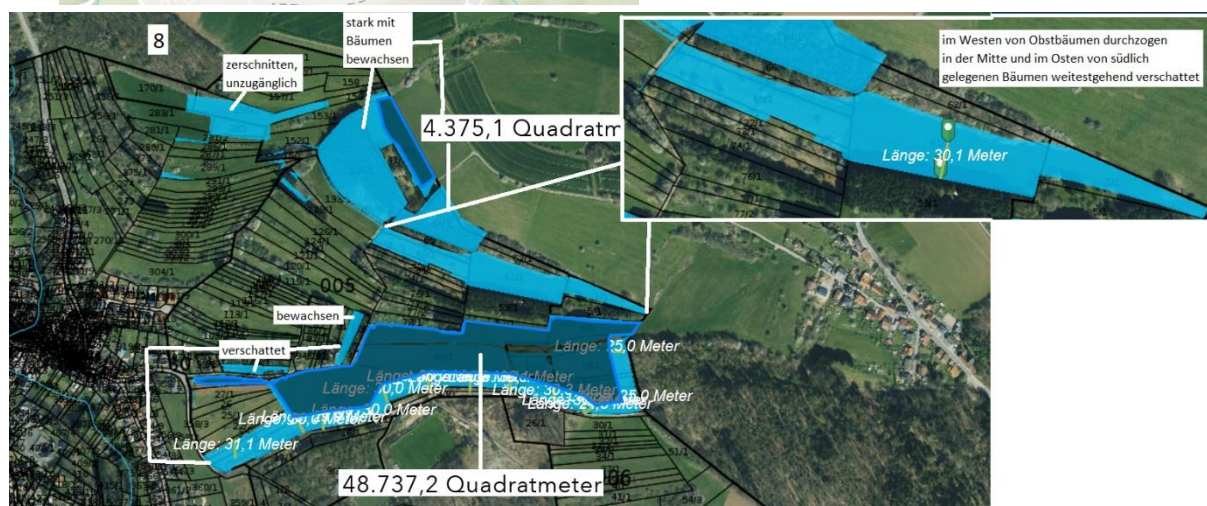
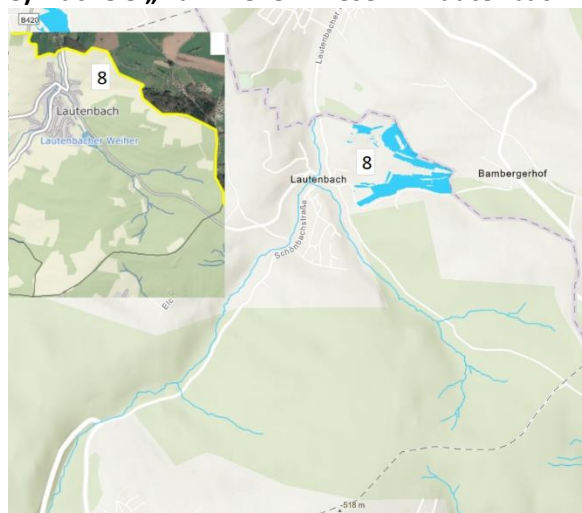


Fürth hat keine benachteiligten Gebiete. Fläche 7 bei den Sportplätzen stellt Steinbachs einziges benachteiligtes Gebiet dar. Es ist zu klein, um die Kosten für ein Genehmigungsverfahren, Einrichtung der Baustelle und die Gemeinkosten in angemessener Zeit zu erwirtschaften. Entlang der Bahnschiene wurde bereits eine Bestandsanlage in Wetschhausen errichtet. Die restlichen nach dem EEG förderfähigen Flächen entlang der Ostertalbahn sind entweder bebautes Stadtgebiet, mit Wald / Gehölz bewachsene Flächen oder Vorranggebiete für Landwirtschaft.



Fazit: Diese Alternative ist ungeeignet.

8) Fläche 8 „Dunzweiler Wiese“ in Lautenbach



Fläche 8 Dunzweiler Wiesen in Lautenbach besteht aus einem zerklüfteten, hügeligen, zerschnittenen Gebiet im Norden. Die Teilbereiche sind durchweg durch südlich stehende Bäume verschattet, nicht erreichbar, zu klein oder vollständig mit Bäumen bewachsen. Wenige nutzbare Teilbereiche sind zu klein, dass sie im Verhältnis zum Aufwand für ein Genehmigungsverfahren und die Einrichtung einer Baustelle lohnen würden. Im südlichen Bereich fallen zwar große Bereiche auf Grund der Verschattung der PVA durch südlich oder östlich stehende, hohe Bäume weg, aber insgesamt wäre theoretisch ein knapp 5 ha großes Areal beplanbar. Die Auswirkung der Furche, welche das Gebiet von Ost nach West

durchzieht (nicht blau) wäre vor dem Hintergrund verschiedener Faktoren zu prüfen und könnte zum nachträglichen Ausschluss des Gebietes für eine Überplanung führen: 1. EEG-Vergütbarkeitsausschluss und Auswirkung auf Anlagendesign, 2. planerischer Umgang mit dem nördlich in Rheinland-Pfalz beginnenden Verlauf der Furche, welche auf Höhe der Landesgrenze nach Westen abzweigt und das Gebiet von Ost nach West durchzieht mit Blick auf etwaig einzuhaltende, die PVA-Fläche verkleinernde Abstände und 3. Bewertung etwaiger Risiken für den Bestand und den Betrieb der PVA, die von dieser Furche ausgehen.

Fazit: Diese Fläche ist aufgrund der Topografie voraussichtlich ungeeignet.

2.2 WEITERE ALTERNATIVFLÄCHEN

In der Stadt Ottweiler wird der Außenbereich weitgehend von Landschaftsschutzgebieten eingenommen, der Flächenanteil beträgt rund 68 Prozent (Landesdurchschnitt 32,9 Prozent). Der angestrebte Ausbau der Solarstromerzeugung auch im Außenbereich auf geeigneten Flächen ist daher ohne Ausgliederung von Landschaftsschutzgebietsflächen kaum möglich. Im Rahmen der Erarbeitung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Ottweiler wurden unter anderem stadteneigene Potenzialflächen auf Acker- und Grünlandflächen untersucht. Im Ergebnis konnten im Bereich des Betzelhübels entsprechende Flächen ermittelt werden, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen, jedoch hinsichtlich ihrer Eignung als lediglich befriedigend bzw. schlecht bewertet wurden.

Im Landschaftsschutzprogramm des Saarlandes aus dem Jahre 2009 wird eine generelle Neuordnung mit einer aus Sicht des Naturschutzes und Landschaftspflege sinnvoller und effizienteren Neuabgrenzung vorgeschlagen, wonach die Planfläche sich nicht mehr in einem Landschaftsschutzgebiet befindet.

Hinsichtlich möglicher alternativer Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Deponieflächen ist basierend auf dem Klimaschutzkonzept darauf hinzuweisen, dass die nach der Realisierung des Solarparks Mainzweiler (ehemals Deponie Raber) verbleibende Potenzialfläche (Erdmassedeponie der Fa. Neunkircher Baugesellschaft mbH und die Deponie der Fa. Teralis, unmittelbar aneinander grenzend) ebenfalls in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Allerdings wird dieser Standort noch genutzt, eine Aufgabe der Nutzung ist kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten.

Dachflächen stellen keine echten Alternativflächen zu PV-Freiflächenanlagen dar. Derzeit beträgt die Gebäudefläche in Deutschland ca. 234.400 ha, davon werden 37.000 ha bereits für PV-Anlagen genutzt. Für realistisch wird hier eine Verdopplung der PV-Nutzung gehalten. Weitere Dachflächen sind aus technischen Gründen nach aktuellem Kenntnisstand nicht nutzbar. Auf diesen Dachflächen kann selbst bei einer Verdopplung lediglich ca. 100 TWh Strom erzeugt werden, was ca. 4% des Gesamtenergiebedarfs in Deutschland von 2.500 TWh entspricht. Dachflächen sind daher in erster Linie als ergänzende Stromerzeugungsf lächen zu verstehen, zur Deckung des Strombedarfs privater, gewerblicher oder industrieller Verbraucher leisten sie aber kaum einen Beitrag.

Hinzu kommt, dass die Kosten für eine Dach-PV-Anlage bezogen auf den Ertrag bis zu 3 x höher sind als bei Freiflächenanlagen und die Installationszeit bei vergleichbaren Flächen etwa 10x höher als bei Freiflächenanlagen.

3 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

3.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte "Siedlung" und "Umwelt", festgelegt.

3.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Im System der zentralen Orte befindet sich das Plangebiet innerhalb ländlichen Raumes, Lautenbach gehört zum Nahbereich des Mittelzentrums Ottweiler.

3.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, legt für das Plangebiet keine besonderen Ziele fest.

Östlich und südlich des Plangebietes befindet sich in geringer Entfernung eine Waldfläche. Diese wird durch das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks nicht tangiert.

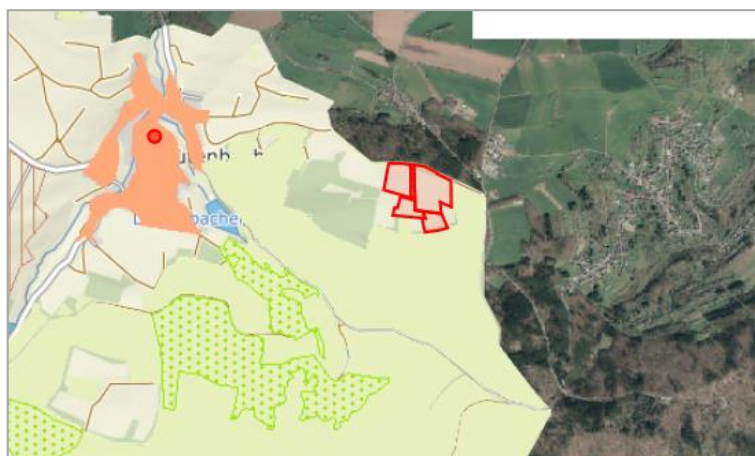


Abbildung 4: LEP Umwelt (Auszug)

3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND LANDSCHAFTSPLAN

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Der aufzustellende Bebauungsplan kann demnach nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Somit wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan durchgeführt. Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

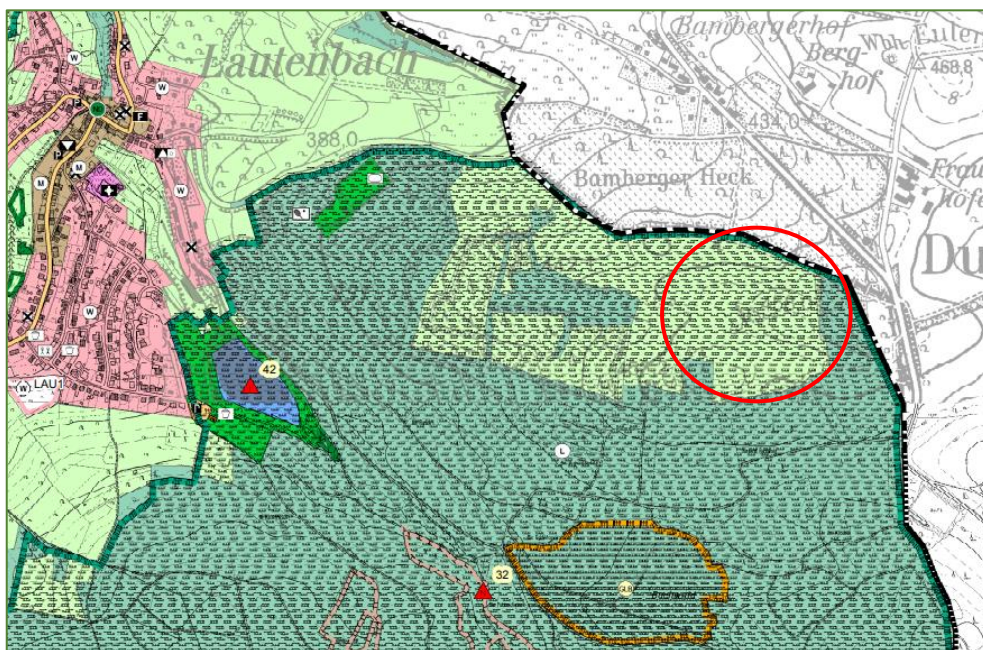


Abbildung 5: Darstellung im Flächennutzungsplan

3.3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet befindet sich, wie beschrieben innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** L 4.03.04 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“. Dieses wurde mit der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30.09.1988 (Amtblatt des Saarlandes vom 04. November 1988, Nr. 46, Seite 1063ff) ausgewiesen. Dort wird zudem in § 3 der Schutzzweck genannt, welcher folgendermaßen formuliert ist:

„Die bezeichneten Gebiete werden geschützt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden, dass ein für viele Tier- und Pflanzenarten ausreichender Lebensraum für lebensfähige Populationen, eine über die Gebiete selbst hinausreichende klimatische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsräume und eine für den Wasserkreislauf stabilisierende und verbessernde Funktion des Bodens gewährleistet wird. Die bezeichneten Gebiete werden auch geschützt, um sie als naturnahe Erholungslandschaft und wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.“

Da der geplante Solarpark der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 30.09.1988 widerspricht, ist zur Realisierung der Planung die Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Dieser Antrag wird mit dem vorliegenden Dokument gestellt.

3.4 FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄß FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Neben dem Landschaftsschutzgebiet befinden sich keine weiteren Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht innerhalb des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen, die im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung III des Saarlandes erfasst und bewertet wurden. Im östlichen Bereich des Plangebietes wurde jedoch ein alter ABSP-Einzelfund (Nr. 6509136), aus dem Jahr 1987 verzeichnet. Es handelt sich hierbei um die Borsten-Moorbinse (*Isolepis setacea*). Aufgrund der alten Datengrundlage sowie Fehlens bei der Kartierung der Fläche im September 2022 kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Die Fläche des Plangebietes wird im Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland als Kernfläche mit örtlicher Bedeutung ausgewiesen. Hier wird sie als „Grünlandbereich mit quelligen Stellen auf einem Plateau; alte Abgrabung mit Baumhecke“ beschrieben. Als Beweggrund wird das Vorkommen der Borsten Moorbirse angegeben, als Entwicklungsziel „artenreiches standorttypisches Grünland mesophiler Standorte auf Silikat, Sand bzw. feuchter/wechselfeuchter Standorte“. Vorgeschlagene Maßnahmen sind extensive Grünlandnutzung, Sukzession, der natürlichen Entwicklung überlassen sowie Extensivierung der Freizeitaktivitäten. Die Prioritätsstufe ist niedrig (5). Wie bereits erwähnt wurden diese Strukturen bei Begehung nicht vorgefunden.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes (2009) weist in seiner Themenkarte „Klima Boden Grundwasser“ einen Erosionsverdacht auf Ackerflächen aus. Darüber hinaus wird die Fläche laut Karte „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ als Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

4 VORHABENBESCHREIBUNG LAUT BEBAUUNGSPLAN

Der Bebauungsplan trifft nach aktuellem Planungsstand folgende wesentlichen Festsetzungen:

4.1 SONSTIGES SONDERGEBIET – SO – ZWECKBESTIMMUNG: SOLARPARK, PHOTOVOLTAIKFREIFLÄCHENANLAGE (§ 11 ABS. 2 BAUNVO)

Festsetzung

Zulässig sind

- die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Photovoltaikanlagen (Modultische). Die Modultische sind ohne flächige Fundamente, mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben
- die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriecontainer, jeweils inklusive Verkabelungen), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
- Zaunanlagen mit Übersteigschutz und Toren
- Kameramasten zur Überwachung der Anlage
- unversiegelt gestaltete Zufahrten, Fahrwege und Wartungsflächen (Naturstein-Schotter, Rasenschotter)

4.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

4.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Festsetzung

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,6 m
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3,5 m

Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlage, Speicher) kann eine maximale Höhe von 4,0 m zugelassen werden und für die Kameramasten bis zu 8,0 m.

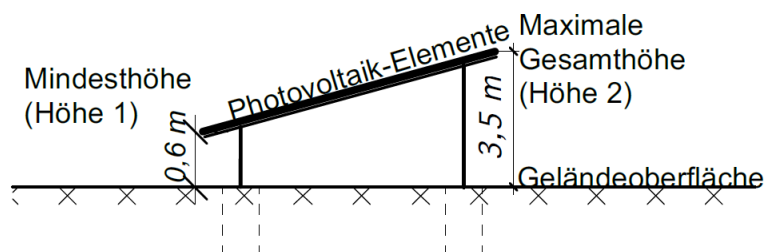


Abbildung 6: Beispielschnitt Module

4.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Festsetzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,6 festgesetzt.

Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 650 m² für die Errichtung der Rammpfosten, Zaunpfosten, Batteriecontainer und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.

4.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Die Errichtung der Solarmodule ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)

Festsetzung

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher, Batteriecontainer, Bereiche für die temporäre Baustelleneinrichtung (max. 5.000 m², ca. 70x70) sowie die Zaunanlage.

4.5 GRÜNFESTSETZUNGEN

4.5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzungen

M1: Entwicklung von Magerrasen

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln. Die Entwicklung als Magergrünland hat durch Mahdgutübertragung aus in der Nähe befindlichen „mageren Flachlandmähwiesen (6510)“ in gutem bis hervorragendem Zustand zu erfolgen. Alternativ kann auf zertifiziertes Regie-Saatgut mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungsgebiet 9, Produktionsraum 6) z.B. Frischwiese/Fettwiese mit mindestens 30% Blumenanteil zurückgegriffen werden. Vor der Mahdgutübertragung/Ansaat sind die Ackerflächen über mindestens eine Vegetationsperiode abzumagern.

Das Grünland unter und zwischen den Modulen im Plangebiet ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Werden die Module vor dem genannten Mähtermin durch Aufwuchs beschattet, so können die direkt betroffenen Bereiche vor den Modulreihen ausgemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Unter den Modulen ist ein Mulchen zulässig.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 20 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

M4: Totholz- und Steinhaufen

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind mehrere Totholz- und Steinhaufen zur Strukturanreicherung anzulegen.

Für alle Maßnahmen gilt:

Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen.

5 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

5.1 NATURRAUM UND RELIEF

Nach H.SCHNEIDER (1972) befindet sich das Plangebiet innerhalb der Naturräumlichen Einheit des Höcherbergmassivs (193.6), welches zum Nordpfälzer Bergland (193) gehört.

Das Höcherbergmassiv wird als „Kleinräumiges, randlich tief zerschnittenes und überwiegend bewaldetes Bergland, das im Höcherberg kulminiert und nach außen treppenartig abgedacht ist“ beschrieben.

Das Plangebiet befindet sich in Kuppenlage mit dem höchsten Punkt bei 456 m ü NN. Nach Westen fällt es leicht auf 446 m ab.

5.2 GEOLOGIE UND BÖDEN

Gemäß der geologischen Karte des Saarlandes (1:50.000, 1981) befindet sich das Plangebiet innerhalb der Ablagerungen der Oberen Heusweiler Schichten (cst5), die der Ottweiler Gruppe (Stefan B) zuzuordnen sind. Die Unteren und Oberen Heusweiler Schichten zeichnen sich durch rote, rotbraune und rotgraue bzw. violett-graubraune Tonsteine, meist tonig gebundene Sandsteine mit hohem Feldspatgehalt und Konglomerate in allen faziellen Übergängen aus.

Die Quartärkarte (Geoportal Saarland) stellt für das Plangebiet Periglaziäre Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon (cw, cst, ru) dar. Als Bodentypen stellt die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK) (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Kartendienst im Internet) für das Plangebiet und dessen Umfeld als Bodentyp „Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon“ dar. Diese Böden weisen eine mittel bis tiefe, in exponierten Lagen mit ackerbaulicher Nutzung auch flache, Gründigkeit auf und verfügen über eine bei Verwitterungsbildungen aus grobklastischen Sedimentgesteinen mittel bis hohe, bei feinklastischen Sedimentgesteinen und Pseudogley-Übergangstypen gering bis sehr geringe Durchlässigkeit. Das natürliche Ertragspotenzial ist mittel.

Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Acker- bzw. Grünland, sind dort bedingt überformte Böden zu erwarten, da durch das Befahren mit schweren Fahrzeugen und Umbruch des Bodens mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

5.3 KLIMA UND LUFTHYGIENE

Als Offenlandbereich, über dem es in Strahlungsnächten infolge Ausstrahlung zur Entstehung von Kaltluft kommt, besitzt das Plangebiet die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes. Die im Plangebiet entstehende Kaltluft fließt dem Gefälle folgend in Richtung Westen nach Lautenbach ab. Größere Kaltluftabflussbahnen sind nicht vorhanden. Da im Umfeld des Plangebietes großflächig weitere Offenlandflächen und Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiete vorhanden sind, ist das Plangebiet jedoch nicht von besonderer Relevanz.

5.4 OBERFLÄCHENGEWÄSSER / GRUNDWASSER

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. In ca. 240 m Entfernung befindet sich südlich der Salzleckbach.

Nach der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes (1:100.000, 1986) liegt das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen von geringem Wasserleitvermögen. Als Teil der Hydrogeologischen Einheit Ottweiler-Gruppe, Stefan (BGR Geoviewer) ist die Durchlässigkeit ebenfalls gering. Daher und aufgrund der Vorbelastungen durch landwirtschaftliche kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Grundwassererneuerung bzw. des Grundwasserhaushaltes in diesem Raum zu. Zusätzliche Beeinträchtigungen infolge der Realisierung der vorliegenden Planung sind nur in geringem Maße zu erwarten.

5.5 KURZBESCHREIBUNG ARTEN UND BIOTOPE

Das Plangebiet wird von großflächiger Grünland- und Ackernutzung geprägt. Das Grünland ist artenarm und dominiert von typischen Wiesen-Arten wie Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*) sowie Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) und Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*). Einige Magerkeitszeiger wie Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) und Gew. Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) wurden ebenfalls örtlich vorgefunden. Zentral im Plangebiet befindet sich darüber hinaus ein Gebüsch. Dort sind Zitter-Pappeln (*Populus tremula*), Traubeneichen (*Quercus petraea*), Jungfernrebe (*Parthenocissus inserta*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) zu finden. Auf den Ackerflächen wurde Mais und Getreide angebaut, welche jedoch bereits geerntet wurden. Die Flächen sind von geringem (artenarmes Grünland, Acker) bis mittleren Wert für den Naturschutz (Gebüsch).



Abbildung 7: Wiese frischer Standorte mit Dominanz von Sauer-Ampfer (Foto: ARGUS CONCEPT)



Abbildung 8: Gebüsch zentral im Plangebiet (Foto: ARGUS CONCEPT)

5.6 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNGSNUTZUNG

Dominiert wird das Landschaftsbild im Plangebiet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Grünland und Acker. Umgeben ist das Plangebiet jedoch von weitläufigen Waldflächen, welche es in Richtung der umliegenden Ortschaften und Straßen sowie Wander- und Radwegen abschirmen. Die Gehölzzüge, die das Sondergebiet umrahmen, haben eine höhere Bedeutung für das Landschaftsbild und übernehmen eine eingrünende Funktion. Aufgrund der Lage außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes bleibt diese abschirmende Wirkung der Gehölze auch zukünftig erhalten. Insgesamt besitzt das Plangebiet jedoch keine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Strukturen der Freizeit- und Erholungsnutzung wie beispielsweise Wege befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

5.7 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet mit großen Acker- und Grünlandflächen wurde bereits beschrieben.

6 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die abiotischen Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da der Bau eines Solarparks lediglich sehr geringe Versiegelungsgrade mit sich zieht. Somit bleiben die Bodenfunktionen auf einem Großteil der Flächen vorhanden. Auch die Versickerung von Regenwasser ist noch immer gewährleistet. Durch die Beschattung mit Modultischen kann in besonders heißen Sommern eine zu hohe Verdunstung und Austrocknung der Wiese verhindert werden. Der Boden auf den ackerbaulich genutzten Flächen wird durch Ausfall von Düngung und Verdichtung durch Befahren mit schweren Geräten aufgewertet. Auch das Klima oder Gewässer werden von dem Planvorhaben nicht nachträglich beeinflusst.

Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche lediglich sehr kleine Flächenanteile ausmachen werden.

Die Betriebsflächen innerhalb des Plangebietes sind von geringem (Acker und artenarmes Grünland) bis mittleren Wert für den Naturschutz (Gebüsch). Die artenarme Wiese und der Acker werden eingegrünt und durch Beweidung oder Mahd offengehalten und extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Flächenumnutzung und Extensivierung führt zu einer deutlichen Extensivierung, zur Strukturanreicherung und damit zur Verbesserung der Habitatvielfalt und Artendiversität. Das Gebüsch wird ebenfalls überbaut, jedoch kann dieser Ausgleich durch die Schaffung von naturschutzfachlich wertvollen Strukturen (Stein- und Holzhaufen, Blühstreifen) sowie die Schaffung einer extensiv genutzten Wiese vermutlich ausgeglichen werden. Darüber hinaus befinden sich keine der im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen im Plangebiet.

Auch kann das Betriebsgelände somit von einigen Vogelarten weiterhin als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet genutzt werden. Positiv wirkt sich hier die Störungsfreiheit durch die Einzäunung des Geländes aus. Störungen beschränken sich hier auf Pflege- und Wartungsmaßnahmen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können erst nach Vorlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen bewertet werden.

Das durch den Bebauungsplan „Solarpark Aufm Käs“ tangierte Landschaftsschutzgebiet „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“ soll Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten bieten, einen klimatischen Ausgleich bewirken, eine Verbesserung der Bodenfunktionen gewährleisten und naturnahe Erholungslandschaften sichern. Dieser Schutzzweck kann im vorliegenden Bebauungsplan größtenteils erfüllt bleiben. Eine Beschränkung der Erholungsfunktion ist aufgrund des Fehlens von Spazier-, Wander- oder Radwegen im und um das Plangebiet nicht gegeben. Der Zustand des Landschaftsteiles wird durch die vorliegende Planung zudem nicht verschlechtert, sondern großflächig sogar verbessert.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kommt es durch das geplante Vorhaben nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes kann auf großen Teilen des Bebauungsplanes weiterhin gewährleistet werden. Der Zustand der betroffenen Landschaftsteile wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht weiter verschlechtert, im Gegenteil erfolgt eine Aufwertung durch Nutzungsextensivierung. Darüber hinaus ist laut LA-PRO 2009 kein Landschaftsschutzgebiet mehr innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Aufgestellt: Homburg, den 11.01.2023

ARGUS CONCEPT GmbH

Thomas Eisenhut

Alice Schumacher